

Allgemeine Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (Stand 10.06.2015)

I. Geltungsbereich

Ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen gelten bei allen Lieferungen der Endoservice GmbH (im Folgenden: ES) diese allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) für den gesamten Geschäftsverkehr mit Kunden (im Folgenden: Kunde), soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BB ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit als ES deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Vertragsschluss

- (1) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung, der Bestellung des Kunden und unseres Angebots. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. ES wird den Kunden unverzüglich über die eventuelle Nichtverfügbarkeit des Gegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung erstatten.

III. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von ES in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- (2) ES hat das Recht, Vorkasse zu verlangen. Verlangt ES Vorkasse, ist der Kunde berechtigt, an Stelle der Vorkasse, Sicherheit in Höhe des zu bezahlenden Betrages durch eine Bankbürgschaft einer in der EU ansässigen Bank zu stellen. Macht der Kunde davon Gebrauch, verbleibt es bei der Fälligkeitsregelung gemäß III. (1).

IV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von ES bis zur Erfüllung sämtlicher ES aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- (2) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). In diesem Fall erwirbt ES Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenabreden sicherungshalber an ES ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von ES in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der ES abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

V. Haftung

ES haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SMT oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet ES nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit

ES den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer in diesem Absatz aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

VI. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfristen für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen ES, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit ES eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer groben Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz verborgener Aufwendungen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

VII. Rückverfolgbarkeit

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit von uns an ihn gelieferter, weiterverkaufter Produkte für mindestens 10 Jahre ab Auslieferung sicher zu stellen. Er gewährleistet, dass die Kennzeichnung des Produktes so bestehen bleibt, dass die Rückverfolgbarkeit gewahrt bleibt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich weiter, bei notwendigen qualitätsrelevanten Maßnahmen (z. B. Rückrufen) mitzuwirken.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ES.
- (2) Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diesigle wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Reparaturbedingungen

Reparaturbedingungen (RB) (Stand: 04.06.2015)

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle bei Endoservice GmbH (im Folgenden: Endoservice) in Auftrag gegebenen Reparaturen, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, gelten nur insoweit, als wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Diese RB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit den Auftraggebern, deren Inhalt eine Reparatur ist. Endoservice stellt dem Auftraggeber bei Erteilung von Folgeaufträgen die jeweils aktualisierte Fassung der RB zur Verfügung.

II. Auftrag / Vertragsschluss / Erfüllungsort

1. Kostenvoranschläge werden auf Grundlage eines nicht- oder nur teildemontierten Gerätes erstellt. Zeigen sich bei Ausführung der Reparatur weitere Mängel oder Mehraufwendungen, die 20 % des ursprünglich angesetzten Reparaturbetrages übersteigen, werden wir den Auftraggeber informieren und die Reparatur erst nach Erteilung eines neuen schriftlichen Auftrages ausführen. Der Kostenvoranschlag bezieht sich auf die darin festgestellten Mängel.
2. Ein Reparaturvertrag kommt erst durch die Annahme des von uns erstellten Angebotes / Kostenvoranschlages zustande. Unser Angebot kann binnen 4 Wochen ab Zugang angenommen werden.
3. Erfüllungsort ist Emmingen-Liptingen.
4. Der Besteller verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der bei uns bestellten und von ihm weiterveräußerten Produkte für 10 Jahre sicher zu stellen. Er gewährleistet, dass die Kennzeichnung des Produktes so bestehen bleibt, dass im Falle eines festgestellten Fehlers die Eingrenzung der schadhafte Teile / Produkte / Chargen sichergestellt ist.

III. Gewährleistung, Haftung

1. Mängelansprüche aufgrund von Mängeln an den von uns ausgeführten Arbeiten verjähren in 6 Monaten nach Abholung bzw. Zusendung des reparierten Gerätes sofern wir den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder arglistig verschwiegen haben. Mängelansprüche aufgrund unsachgemäßen Gebrauches, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Fremdeingriffen, durch uns nicht zu vertretende Stoß-, Fall- oder Lagerungsschäden sowie üblichen Verschleißes sind ausgeschlossen.

2. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die durchgeführte Reparaturarbeit.
3. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungen wegen Mängeln der reparierten Geräte ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Der Schadensersatz ist begrenzt auf die Höhe der Reparaturkosten. Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHG, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes, der Arglist und der groben Fahrlässigkeit.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Reparaturrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
2. Nach vorheriger Androhung sind wir berechtigt, uns überlassene Geräte im Pfandverkauf zu veräußern und den Erlös mit unseren Ansprüchen aus diesem oder vorangegangenen Geschäften, gegen den Auftraggeber zu verrechnen (Saldohaftung). Zusätzliche, durch unberechtigte Annahmeverweigerung entstandene Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Endoservice und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von ES (Emmingen) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen der Endoservice GmbH zu Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (Stand 03.11.2015)

- I. Ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen gelten bei allen Bestellungen der Firma Endoservice GmbH (im Folgenden: ES) diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten und anderen Auftragnehmern (im Folgenden: Lieferant).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit als SMT deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- II. Der Lieferant übernimmt das Beschaffungsrisiko und steht für die Beschaffung der vertraglich vereinbarten Lieferung und Leistung und der dafür erforderlichen Zulieferung und Leistung – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

- III. Die Preise verstehen sich jeweils inklusive Verpackung, sowie der Lieferung frei Haus.

- IV. Der Lieferant, der nicht lediglich Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferung oder Leistung einzustehen.

- V. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von ES wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt drei Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

- VI. (1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ES.

(2) Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt deutsches Recht ohne Kollisionsrecht und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

(3) Sämtliche Vertragsbedingungen ergeben sich aus unserer Bestellung, sowie diesen AEB. Mündliche Nebenabsprachen gibt es nicht.

(4) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.